Allgemeine Überlassungsbedingungen Öcher Bend

Präambel
Die Stadt Aachen vermietet durch ihren Eigenbetrieb EUROGRESS AACHEN – im Folgenden auch Vermieterin genannt – ihre Räumlichkeiten und Veranstaltungsflächen auf dem Bendplatz nach Maßgabe dieser Überlassungsbedingungen.

Diese Allgemeinen Überlassungsbedingungen sind wesentlicher Vertragsbestandteil des zugrunde liegenden Mietvertrags. Sie finden Anwendung auf alle Mietverhältnisse, soweit in dem zu Grunde liegenden Mietvertrag keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen werden. Abweichende oder zusätzliche Geschäftsbedingungen von Mieter*in finden keine Anwendung.

1 Zustandekommen des Mietverhältnisses

1.1 Jede Nutzung von Standplätzen auf dem Bendplatz bedarf eines schriftlichen Mietvertrages.

1.2 Gegenüber gewerblichen Mieter*innen, die bereits Kund*innen der Vermieterin waren, gelten die vorliegenden Überlassungsbedingungen als wesentlicher Vertragsbestandteil auch dann, wenn sie Mieter*in nicht nochmals mit dem Mietvertrag zugesandt werden.

1.3 Mietverträge werden namens und in Vollmacht der Vermieterin ausschließlich durch die Geschäftsführung, durch Stellvertreter*innen und durch Mitarbeiter*innen mit entsprechender Einzelvollmacht ausgefertigt.

2 Vertragsgegenstand

2.1 Die Vermieterin überlässt Mieter*in jeweils für die im Mietvertrag genannte Veranstaltung einen Standplatz für das im Mietvertrag bezeichnete Geschäft. Die Geschäftsmerkmale müssen sowohl hinsichtlich der Geschäftsausstattung sowie des Artikelangebots mit dem Mietvertragstext übereinstimmen. Sofern das Geschäft hinsichtlich der Größe, der Ausstattung und des Artikelangebots nicht mit den vertraglichen Vereinbarungen übereinstimmt, ist die Vermieterin berechtigt, die Zulassung des Geschäfts zu verweigern bzw. bei größerem Standplatzbedarf eine Nachberechnung vorzunehmen. Die Nichtzulassung entbindet in dem vorbezeichneten Fall Mieter*in nicht von der Entrichtung der Standmiete.

2.2 Mieter*in ist nicht berechtigt, den zugewiesenen Standplatz unterzuvermieten oder anderweitig zu vergeben. Auch in diesem Fall bleibt die Vermieterin berechtigt, die Zulassung zu verweigern. Die Nichtzulassung entbindet Mieter*in nicht von der Entrichtung der Standmiete.

2.3 Die Standplatzmarkierungen sind genau einzuhalten. Ein Anspruch auf Abstellplätze für Gerätewagen besteht nicht.

3 Mietdauer, Nutzungszeiten

3.1 Der Standplatz wird für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit vermietet. Notwendige Vorbereitungszeiten für Aufbau, Dekoration und Abbau etc. sind von Mieter*in entsprechend zu berücksichtigen.

3.2 Nach Beendigung der Mietzeit ist die Mietsache von Mieter*in im geräumten Zustand zurückzugeben. Einer gesonderten Aufforderung zum Verlassen der Fläche durch die Vermieterin bedarf es nicht.

3.3 Von Mieter*in oder in ihrem Auftrag von Dritten während der Mietdauer eingebrachte Gegenstände, Einbauten, Aufbauten und Ähnliches sind von Mieter*in bis zum Mietende restlos zu entfernen und der vorherige Zustand ist wiederherzustellen.

Nach Ablauf der Mietzeit auf der Fläche verbliebene Gegenstände können zu Lasten von Mieter*in kostenpflichtig entfernt werden.

3.4 Mieter*in wird darauf hingewiesen, dass die Mietsache in der Regel unmittelbar nach Ablauf der im Mietvertrag festgelegten Mietzeit für andere Veranstaltungen benötigt wird. Wird die Mietsache nicht rechtzeitig zurückgegeben, hat Mieter*in in jedem Fall eine der Miete entsprechende Nutzungsentschädigung als Mindestschaden zu ersetzen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe der Mietsache bleibt vorbehalten.

4 Geschäftsangebot

4.1 Mieter*in darf während der gesamten Dauer der Veranstaltung innerhalb der täglichen, von Eurogress festgelegten, Öffnungszeiten das dem Gegenstand des Geschäfts entsprechende, im Mietvertrag spezifizierte Leistungs- oder Warenangebot nicht auf andere Leistungen oder Waren ausdehnen. Mieter*in hat, abgesehen von etwaigen unvermeidlichen, vorübergehenden, geschäftsüblichen Nachbeschaffungsschwierigkeiten, dieses Angebot gleichmäßig aufrechtzuerhalten. Der äußere Rahmen des Geschäftsbetriebs ist in Aufmachung, Beleuchtung und etwaiger musikalischer Ausstattung entsprechend auszugestalten. Diesbezüglichen Anordnungen von Eurogress hat Mieter*in Folge zu leisten.

4.2 Firmennamen und Anschrift sowie evtl. Benutzungsbedingungen und Benutzer*innenverbote sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben deutlich sichtbar anzubringen. Preistafeln für die angebotenen Leistungen sind an gut lesbarer Stelle zur Straßenseite anzubringen.

4.3 Mieter*in kann keine Rechte daraus ableiten oder Einwände dagegen erheben, dass gleichzeitig neben dem Geschäftsangebot andere – auch ähnliche oder gleichartige Geschäftsangebote – für die Veranstaltung zugelassen werden.

5 Miet- und Nebenkosten

5.1 Der zwischen Mieter*in und Eurogress vereinbarte Mietzins ist schriftlich im jeweiligen Vertrag festgelegt. Der Mietzins umfasst keine Nebenkosten oder Zusatzleistungen, soweit dies im Vertrag nicht anders vereinbart ist. Das Entgelt für Nebenkosten und Zusatzleistungen, die im Mietvertrag nicht gesondert aufgeführt sind, richtet sich nach den am Veranstaltungstag gültigen Preislisten von Eurogress.

5.2 Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.

6 Werbung

Die Bewerbung der Veranstaltung ist alleinige Sache von Eurogress und fällt in deren alleinigen Verantwortungsbereich. Alle Werbemaßnahmen auf dem Gelände von Eurogress bedürfen der besonderen schriftlichen Einwilligung der Vermieterin.

7 GEMA-Gebühren

7.1 Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung und Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten von Mieter*in.

Eurogress kann von Mieter*in den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA bzw. GVL, den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA bzw. GVL oder den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der Gebühren gegenüber der GEMA bzw. GVL von Mieter*in verlangen. Soweit Mieter*in zum Nachweis gemäß Satz 1 nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann Eurogress die Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren von Mieter*in rechtzeitig bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung verlangen.

7.2 Mieter*in ist allein verantwortlich im Sinne von §§ 97, 99 UrhG in Bezug auf etwaige Urheberrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit. Mieter*in hält Eurogress in Bezug auf die anfallenden Gebühren gemäß Ziffer 1 sowie im Zusammenhang mit der etwaigen Verletzung von Urheberrechten von allen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt auch für etwaig anfallende Rechtsverfolgungskosten.

8 Vergnügungssteuer

Soweit das Angebot von Mieter*in eine Tanzgelegenheit/Tanzfläche umfasst, ist dieses nach Maßgabe der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Aachen in der aktuell gültigen Fassung vergnügungssteuerpflichtig und deshalb beim Fachbereich Steuern und Kasse der Stadt Aachen anzumelden. Mieter*in verpflichtet sich im Innenverhältnis gegenüber der Vermieterin zur alleinigen Übernahme der Steuerzahlung und stellt diese von etwaigen Steuerforderungen frei.

9 Rundfunk-, TV-, Internet- und Lautsprecherübertragung

9.1 Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung von Eurogress.

9.2 Eurogress hat das Recht, Bild- und Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen sowie aufgestellten oder verwendeten Gegenständen von Mieter*in zum Zwecke der Dokumentation und/oder Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

10 Verantwortung und Haftung von Mieter*in

10.1 Werden aufgrund von schuldhaften Verstößen von Mieter*in oder Beauftragten im Zusammenhang mit der Veranstaltung Bußgelder gegen die Vermieterin oder deren Mitarbeiter*innen festgesetzt, so verpflichtet sich Mieter*in zu deren Übernahme. Die Kostenübernahmepflicht umfasst auch etwaige Rechtsverfolgungskosten. Über Bußgeldbescheide und im Vorfeld eingehende Anhörungsschreiben informiert Eurogress Mieter*in unverzüglich.

10.2 Mieter*in stellt Eurogress von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb seines Geschäfts geltend gemacht werden, frei.

11 Absage/Abbruch/Unterbrechung; Haftung der Vermieterin

11.1 Eurogress ist berechtigt, aufgrund von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die Veranstaltung ganz oder teilweise, zeitlich

befristet zu unterbrechen, einzuschränken, abzubrechen oder vor Beginn abzusagen. Dies gilt auch bei gefährlichen Witterungsbedingungen (z. B. starker Wind, Eis, Schnee). Gleiches gilt, wenn die Veranstaltung auf Anweisung von Behörden oder gesetzlicher Verbote unterbrochen, eingeschränkt, verändert, abgebrochen oder abgesagt werden muss. Eine Haftung der Vermieterin für dadurch entstehende Einnahmeausfälle von Mieter*in ist ausgeschlossen.

Bei einer vollständigen Absage der Veranstaltung vor Beginn aus den vorgenannten Gründen entfallen die beiderseitigen Ansprüche aus dem Vertrag, insbesondere entfällt der Anspruch der Vermieterin auf das vereinbarte Entgelt. Bei Unterbrechung von mehr als einem Tag wird das Mietentgelt anteilig gemindert. Gleiches gilt bei Abbruch, sofern noch mehr als ein Veranstaltungstag aussteht. Der Anspruch der Vermieterin auf Zahlung der Werbepauschale bleibt unberührt.

11.2 Für eingebrachte Gegenstände von Mieter*in übernimmt die Vermieterin keine Haftung.

12 Sonstige Pflichten von Mieter*in

12.1 Mieter*in ist bekannt, dass dieser Vertrag für den Betrieb seines Geschäfts etwaig erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen, Abnahmebestätigungen u. ä. nach sonstigen, insbesondere baurechtlichen, sicherheits- und ordnungsrechtlichen, gewerbe-, gaststätten- oder gesundheitsrechtlichen Vorschriften auch dann nicht ersetzt, wenn für deren Erteilung städtische Behörden zuständig sind. Mieter*in ist auf eigene Kosten für deren rechtzeitige und vollständige Beibringung allein verantwortlich und haftet unter allen rechtlichen Gesichtspunkten allein für den Fall und die Folgen ihrer Nichtbeibringung.

12.2 Mieter*in hat Eurogress bei Vertragsabschluss den Bestand eines der „Verordnung über die Haftpflichtversicherung für Schausteller“ entsprechenden Versicherungsschutzes nachzuweisen. Auf Verlangen der Vermieterin hat auch Betreiber*in eines Geschäfts, das nicht Gegenstand dieser Verordnung ist, den Bestand eines für die Eigenart seines Geschäfts geeigneten Haftpflichtversicherungsschutzes (z.B. Brandgefahr) nachzuweisen.

12.3 Nach KrWG i.V.m. der städtischen Abfallwirtschaftssatzung müssen Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) und Abfälle zur Beseitigung (Restabfälle) an der Abfallstelle getrennt gesammelt werden. Soweit in diesen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, sind Abfälle zur Beseitigung nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung über die kommunalen Anlagen zu entsorgen. Mit der Entsorgung wurde der Schaustellerverband Aachen e.V. beauftragt. Mieter*in ist verpflichtet, an dessen Abfallentsorgungskonzept teilzunehmen und die dafür vorgesehenen Entgelte an diesen zu zahlen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben ist die Vermieterin berechtigt, die Müllentsorgung auf Kosten von Mieter*in zu beauftragen.

12.4 Mieter*in ist verpflichtet, für die durch den Geschäftsbetrieb anfallenden Abfälle eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufzustellen und die Abfälle entsprechend dem Konzept des Schaustellerverbands in die von diesem bereit gestellten Container zur späteren Entsorgung zu deponieren.

12.5 Während des Aufenthalts auf dem Bendplatz obliegt es Mieter*in, den Laufweg vor dem betriebenen Geschäft und den Bereich am Wohn- und Gerätewagen sauber zu halten und täglich nach Geschäftsschluss zu kehren. Bei Nichteinhaltung dieser Pflichten kann die Vermieterin dies auf Kosten von Mieter*in vornehmen.

12.6 Anordnungen der Bauaufsicht, der Brandschutzdienststellen, des Ordnungsamts und der Polizei sind von Mieter*in einzuhalten. Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Jugendschutzgesetzes und der Gewerbeordnung sind ebenfalls durch Mieter*in zu erfüllen.

12.7 Mieter*in ist verpflichtet, falls erforderlich, für das Betreiben technisch schwieriger Fahrgeschäfte und Zelte die für die Abnahme des Geschäfts benötigten Unterlagen (z.B. Prüf- oder Zeltbuch) vollständig bis zum Aufbaubeginn bei der Städtischen Bauaufsicht vorzulegen.

12.8 Die für den Platz vorhandenen Wasser- bzw. Stromversorgungsanlagen können genutzt werden. Herstellung und Aufbau eines erforderlichen Stromanschlusses erfolgen ausschließlich über das seitens der Vermieterin ausgewählte Dienstleistungsunternehmen. Dieses stellt die dafür anfallenden Kosten zuzüglich der Verbrauchskosten Mieter*in separat in Rechnung. Bei Störung der Strom- und Wasserversorgung hat Mieter*in keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Standmiete.

12.9 Elektrische Anlagen des Betriebs müssen den Vorschriften des Verbands Deutscher Elektrotechniker entsprechen. Auf dem Bendplatz stehen folgende Anschlüsse zur Verfügung: Drehstrom 3 x 400 Volt, Wechselstrom 230 Volt. Eine vom Stromnetz unabhängige Sicherheitsbeleuchtung in Zelten (Fliegende Bauten) muss vorhanden sein, wenn die Nutzung außerhalb der Tageslichtstunden erfolgt. Als ausreichend wird hier eine akkubetriebene Sicherheitsbeleuchtung akzeptiert.

12.10 Mieter*in verpflichtet sich, ausreichend Schläuche für Wasseranschlüsse und Schmutzwasser nach den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen mitzuführen. Schmutzwasserschläuche sind in die auf dem Bendplatz eingebauten Wasserläufe zu leiten. Es ist Mieter*in nicht gestattet, im Erdreich Schächte (Sickerlöcher und Rinnen) auszuheben. Betriebe, die Trinkwasser in den Verkehr bringen, dürfen nur Schläuche und Schlauchleitungen für Trinkwasserzwecke verwenden. Diese sind, um Verwechslungen auszuschließen, mindestens mit dem Wort „Trinkwasser“ zu kennzeichnen. Vor dem Neukauf oder Ersatz eines Schlauches zum Einsatz im Trinkwasserbereich sollte sich Mieter*in ein aktuelles W 270 Zertifikat vorlegen lassen. Im Übrigen sind die Installation und der Betrieb einer nicht ortsfesten Anlage für die Trinkwasserversorgung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Nach § 4 Kanalanschlusssatzung der Stadt Aachen dürfen Stoffe, die giftig, feuergefährlich, explosiv, fett- oder ölhaltig oder seuchenverdächtig sind sowie solche, die übelriechende Dämpfe oder Gase bilden oder sonst schädlich sind, nicht in die Kanalisation eingeleitet werden. Sie müssen durch geeignete Firmen entsorgt werden.

12.11 Gasbetriebene Kochstellen sowie deren Gasanlagen müssen die Anforderungen und Nachweise der Technischen Regeln Flüssiggas (TRF

2021) erfüllen. Mieter*in verpflichtet sich, Feuerlöscher gut sichtbar in ausreichender Anzahl bereit zu stellen. Heizpilze (Gasbetrieb) dürfen nur im Freien betrieben werden.

12.12 Zum Ausschank alkoholischer Getränke ist nach § 12 Gaststättengesetz eine gaststättenrechtliche Erlaubnis (vorübergehende Gestattung) erforderlich. Diese Gestattung ist rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Das Ausschenken hochprozentiger Alkoholika (> 20 Vol %) ist untersagt. In den Verkaufsständen und reinen Imbissbetrieben sind Verkauf und Ausschank von Getränken aller Art nicht gestattet.

12.13 Der Geschäftsbetrieb ist so auszurichten, dass die Nachbarschaft nicht unzumutbar belästigt wird. Die Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes NRW sind zu befolgen. Sirenen sind nicht erlaubt. Während der Veranstaltung ist ein Befahren des Bendplatzes mit Fahrzeugen aller Art nicht erlaubt mit Ausnahme von Rollstühlen. Eine weitere Ausnahme gilt für Anlieferungen, die aber nur zwischen 8.00 Uhr und 13.45 Uhr erfolgen dürfen. Die Nachtruhe von 22.00 bis 6.00 Uhr ist einzuhalten.

13 Sicherungspflichten, Arbeitssicherheit

Mieter*in trägt die Verkehrssicherungspflicht auf ihrer Miet-/Standfläche. Während der gesamten Auf- und Abbauzeit herrscht auf dem Gelände ein baustellenähnlicher Betrieb. Das von Mieter*in eingesetzte Personal ist auf die damit verbundenen besonderen Gefahren hinzuweisen. Mieter*in ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf ihrer Standfläche - insbesondere der DGUV V 1 „Prävention“, DGUV V3 und der DGUV V19 verantwortlich. Mieter*in und die in ihrem Auftrag tätigen Personen haben sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer, auf dem Gelände anwesender Personen, kommt. Soweit erforderlich, hat Mieter*in für eine angemessene Koordination zu sorgen, durch die die Arbeiten aufeinander abgestimmt werden. Ist dies nicht möglich, hat Mieter*in die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich bei der verantwortlichen Projektleitung vom Eurogress Aachen zu melden. Dies gilt insbesondere auch, wenn Mieter*in durch die Arbeiten andere Person in der unmittelbaren Umgebung ihrer Standfläche gefährdet oder durch entsprechende Arbeiten Dritter selber gefährdet werden kann.